

Flächenhaftes Naturdenkmal "Kohlhalde"



-  Flächenhafte Naturdenkmale
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Stadt: **Horb am Neckar**
Gemarkung: **Mühringen**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, August 2012

VERORDNUNG

des Landratsamts Freudenstadt zum Schutz des flächenhaften Naturdenkmals "Kohlhalde" vom 28. Juni 1999

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBL. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a.N., Gemarkung Mühringen, Landkreis Freudenstadt, wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Kohlhalde".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Fläche von ca. 0,57 ha. Es umfasst die Grundstücke Flst. Nm. 99, 100, 101 und 105/2 teilweise.
2. Die Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Abgrenzung entlang der Landesstraße L 395 ist in einem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 1 000 mit durchgezogener roter Linie dargestellt. Die Karten, Stand: 25.06.1999, sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit den Karten wird beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14 in 72250 Freudenstadt und bei der Stadtverwaltung Horb a.N., Marktplatz 14, 72160 Horb a.N. zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung des Kalkmagerrasens mit einer sehr artenreichen Pflanzengesellschaft (hoher Anteil an Arten der roten Liste),
2. die Erhaltung des thermophilen Gehölzsaumes und der Gebüsche,
3. die Erhaltung des Zusammenspiels von Kleinbiotopen auf engem Raum, das auch einer reichen Fauna mit gefährdeten Arten das Überleben sichert
4. die Erhaltung eines besonders schönen Küchenschellenstandorts.

§ 4

Verbote

1. In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - a. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d. Wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 - e. Hunde frei laufen zu lassen.
3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
 - a. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 - d. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,
 - a. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
 - b. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 - c. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreißigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 - d. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 - e. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Chemikalien, Insektizide oder Herbizide zu verwenden oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen;
 - f. eine Koppelhaltung durchzuführen.
5. Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,
 - a. die Wege zu verlassen;
 - b. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c. zu reiten;
 - d. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
 - e. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufs- und andere Stände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 - f. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

6. Weiter ist es verboten,
 - a. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - b. eine Feuerstelle zu errichten, Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - c. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

1. § 4 gilt nicht
 - a. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt,
 - b. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der Voraussetzung, dass
 - c. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - d. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - e. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - f. Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden;
 - g. ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche und Bäume nicht beeinträchtigt werden;
 - h. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
 - i. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
2. Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6 Schutz und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem flächenhaften Naturdenkmal eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 28. Juni 1999
gez. M a u e r